

**Plusstundenabbau; Anordnung von Minusstunden, Abbau von Urlaub als Folgen der Corona-Krise;  
Mitbestimmung der MAV**

Liebe MAV-Teams,

immer wieder kommen Anfragen, inwieweit Plusstunden abgebaut, ins Minus geplant und Urlaub angeordnet werden darf.

1. **Plusstunden** sind auf Anordnung des Dienstgebers abzubauen, § 20 Absatz 10 letzter Satz AVR-Bayern. Es besteht ein Mitbestimmungsrecht der MAV nach § 40 Buchstabe d MVG.EKD, wenn bereits bestehende Dienstpläne abgeändert werden oder wenn Grundsätze der Dienstplangestaltung in einer Dienstvereinbarung festgelegt sind und davon abgewichen wird. Für einen Abbau der Plusstunden besteht kein Mitbestimmungsrecht, soweit die dienstplanmäßig zu arbeitenden Stunden noch nicht festgelegt sind.
2. Anordnung von **Minusstunden**.
  - a. Bis zu 25 Stunden pro Monat können ins Minus geplant werden, § 20 Absatz 6 Satz 1 AVR-Bayern. Es besteht ein Mitbestimmungsrecht der MAV nach § 40 Buchstabe d MVG.EKD, wenn bereits bestehende Dienstpläne abgeändert werden oder wenn Grundsätze der Dienstplangestaltung in einer Dienstvereinbarung festgelegt sind und davon abgewichen wird. Für den Aufbau von bis zu 25 Minusstunden besteht kein Mitbestimmungsrecht, soweit die dienstplanmäßig zu arbeitenden Stunden noch nicht festgelegt sind.
  - b. Mehr als 25 Stunden pro Monat können mit Einverständnis der MitarbeiterIn ins Minus geplant werden. Es besteht kein Mitbestimmungsrecht der MAV.
  - c. Besteht kein Einverständnis der MitarbeiterIn und es sollen kollektiv mehr als 25 Stunden pro Monat ins Minus geplant werden, kann durch Dienstvereinbarung in einzelnen Arbeitsbereichen mit regelmäßigen, vorhersehbaren erheblichen Auslastungsschwankungen von § 20 Absatz 6 AVR-Bayern abgewichen werden. Dies trifft hier nicht zu, denn es handelt sich hier um eine temporär vorübergehende Schwankung.
  - d. Besteht keine Einverständnis der MitarbeiterIn und es sollen kollektiv mehr als 25 Stunden pro Monat ins Minus geplant werden, kann durch Dienstvereinbarung für die gesamte Einrichtung oder auch für einzelne, organisatorisch abtrennbare Einrichtungsteile Kurzarbeit erfolgen. § 25 AVR-Bayern ist hierfür die maßgebende Vorschrift. In refinanzierten Bereichen ist vorab vom Dienstgeber abzuklären, ob ein erheblicher Entgeltausfall vorliegt. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld. Viele Kostenträger haben zwischenzeitlich eine Zusage der Kostenübernahme – zumindest zeitlich befristet – gegeben. Liegt z. B. die Zusage, dass die durch die Corona-Krise anfallenden Schließtage nicht förderschädlich sind, vor, gibt es keinen Entgeltausfall. Die MAV muss ihr Informationsrecht nach § 34 MVG.EKD einfordern.
3. **Urlaub**

a. Resturlaub aus 2019.

Nach § 28 Absatz 5 AVR-Bayern ist der Resturlaub bis 30.4.2020 anzutreten, weil er – falls der Dienstgeber vorab darauf hingewiesen hat – verfällt.

Soll der Resturlaub 2019 kollektiv sofort genommen werden, kann dies nur mit Zustimmung der MAV nach § 40 Buchstabe e MVG.EKD geschehen.

Die Bundesanstalt für Arbeit fordert, dass im Falle der Kurzarbeit der Resturlaub eingebracht sein muss. Sollte also eine Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit notwendig sein, muss dieser die Zustimmung der MAV zum sofortigen Abbau des Resturlaubs 2019 nach § 40 Buchstabe e MVG.EKD vorhergehen.

b. Urlaub 2020

Der Dienstgeber kann den Abbau des Urlaubs nicht ohne Mitbestimmung der MAV anordnen. Nicht einmal die Bundesagentur für Arbeit setzt den Abbau des Jahresurlaubs für die Gewährung von Kurzarbeit voraus.

D.h., nur die Mitarbeitenden, die einen entsprechenden Antrag stellen bzw. die Mitarbeitenden, denen bereits der Urlaub genehmigt worden ist, gehen auch tatsächlich in den beantragten bzw. den schon genehmigten Urlaub.

Einen Betriebsurlaub (= angeordneter Urlaub für alle in einem bestimmten Zeitraum) kann der Dienstgeber nur mit Zustimmung der MAV anordnen, § 40 Buchstabe e MVG.EKD.